



Weisung

Strafregisterauszug / Sonderprivatauszug / erweitertes Führungszeugnis

Vor der Anstellung einer Lehrperson, einer Schulleiterin oder eines Schulleiters durch die Schulpflege müssen ein aktueller Strafregisterauszug und ein Sonderprivatauszug sowie - im Falle einer deutschen Staatsangehörigkeit - ein erweitertes Führungszeugnis vorliegen.

Hinweise zu den einzelnen Dokumenten und ihrer Handhabung:

1. Strafregisterauszug (Privatauszug)

Ein Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister zeigt auf, ob die Kandidatin / der Kandidat im Zeitpunkt der Ausstellung mit Urteilen wegen Verbrechen oder Vergehen im Strafregister verzeichnet ist oder nicht. Allfällige nicht abgeschlossene Strafverfahren sind nicht vermerkt, ebenso wenig Urteile, die aufgrund einer Befristung bereits wieder gelöscht sind.

Einen Strafregisterauszug und einen Sonderprivatauszug kann nur die Kandidatin / der Kandidat für sich bestellen. Die Kosten von je Fr. 20.- trägt sie / er selber. Der Auszug ist in Papierform oder elektronisch erhältlich und kann auf der Website des Bundesamtes für Justiz auf Echtheit überprüft werden.

Adresse für Bestellung, elektronische Überprüfung von Auszügen und weitere Informationen: www.strafregister.admin.ch

Der Strafregisterauszug wird nicht den Bewerbungsunterlagen beigelegt. Die Kandidatin / der Kandidat bringt das Original ans Vorstellungsgespräch mit und legt es der Schulleitung vor (bzw. schickt den Auszug vorgängig als signiertes elektronisches Dokument).

Kommt die Anstellung zustande, wird der Strafregisterauszug (Original) in der Personalakte auf der Schulverwaltung abgelegt. Vorgängig ist aber noch der Sonderprivatauszug einzuholen (siehe Ziff. 2).

Wenn ein Strafregisterauszug einen Eintrag aufweist und unsicher ist, ob die Straftat für das Anstellungsverhältnis von Bedeutung ist, ist mit dem Sektor Beratung des Volksschulamtes Kontakt aufzunehmen (Tel. 043, 259 22 74, E-Mail beratung@vsa.zh.ch).



2. Sonderprivatauszug

Der Sonderprivatauszug gibt ausschliesslich darüber Auskunft, ob es der Kandidatin / dem Kandidaten beispielsweise wegen Sexualstraftaten (sexuelle Handlungen mit Kindern, Kinderpornografie) verboten ist, eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder mit besonders schutzbedürftigen Personen auszuüben. Solche Urteile sind während der ganzen Dauer des Verbots im Sonderprivatauszug ersichtlich.

Der Sonderprivatauszug soll dem besseren Schutz von Minderjährigen und besonders schutzbedürftigen Personen vor Sexualstraftaten dienen. Er beinhaltet im Gegensatz zum normalen Privatauszug keine Angaben zu Urteilen beispielsweise im Zusammenhang mit schweren Drogendelikten, strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben oder andern Verbrechen und Vergehen, die im Zusammenhang mit der Anstellung an einer Schule ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

Einen Sonderprivatauszug kann nur die Kandidatin / der Kandidat für sich bestellen. Die Kosten von je Fr. 20.- trägt sie / er selber. Der Auszug ist in Papierform oder elektronisch erhältlich und kann auf der Website des Bundesamtes für Justiz auf Echtheit überprüft werden.

Zur Bestellung des Sonderprivatauszuges benötigt die Kandidatin / der Kandidat vorgängig eine Bestätigung des künftigen Arbeitgebers, dass der Auszug im Rahmen einer laufenden Bewerbung benötigt wird. Das entsprechende, einfache Formular des Bundesamtes füllt der Arbeitgeber (die Schulleitung) online aus, unterschreibt das ausgedruckte Exemplar und übergibt es dem Kandidaten / der Kandidatin für den weiteren Bestellvorgang.

Adresse für Bestellung, Arbeitgeberformular, elektronische Überprüfung von Auszügen und weitere Informationen: www.strafregister.admin.ch

Der Sonderprivatauszug wird nicht den Bewerbungsunterlagen beigelegt. Erst vor der definitiven Anstellung muss ihn die Kandidatin / der Kandidat dem Arbeitgeber einreichen. Der Auszug wird im Original in der Personalakte auf der Schulverwaltung abgelegt.

Beim Vorliegen eines Vermerks im Sonderprivatauszug muss der Sektor Beratung des Volksschulamtes zwingend informiert werden (Tel. 043, 259 22 74, E-Mail beratung@vsa.zh.ch).



3. **Erweitertes Führungszeugnis (für deutsche Staatsangehörige)**

Im Falle der Anstellung einer Lehrperson, einer Schulleiterin oder eines Schulleiter deutscher Staatsangehörigkeit, die oder der in früheren Jahren in Deutschland wohnte und/oder dort berufstätig war, lassen sich die Anstellungsbehörden ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Die Kandidatin / der Kandidat findet auf folgender Website alle nötigen Bestell-Informationen:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/FZ_node.html.

Die Kosten betragen € 13 (Stand Ende 2016) und werden von der Kandidatin / dem Kandidaten direkt beglichen. Dem Antrag zwingend beizulegen ist eine schriftliche Bestätigung der Anstellungsbehörde gemäss nachfolgendem Beispieltext:

Sehr geehrte (Name der Kandidatin / des Kandidaten)

*Sie haben sich in unserer Schulgemeinde für die Stelle einer Lehrperson oder einer Schulleitung beworben. Damit wir die Anstellung prüfen können, benötigen wir von Ihnen ein **erweitertes** Führungszeugnis.*

Alle nötigen Informationen, unter anderem auch das Antragsformular, finden Sie unter

*www.bundesjustizamt.de (Bürgerdienste > Führungszeugnis). Direkt-Link:
https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/FZ_node.html.*

Dieses Schreiben muss dem Antrag beigelegt werden. Es gilt als Bestätigung, dass das erweiterte Führungszeugnis für die Prüfung der Anstellungsvoraussetzungen für Lehrpersonen und Schulleitungen im Kanton Zürich benötigt wird.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Das erweiterte Führungszeugnis wird im Original in der Personalakte auf der Schulverwaltung abgelegt.

Beim Vorliegen eines Vermerks im erweiterten Führungszeugnis muss der Sektor Beratung des Volksschulamtes zwingend informiert werden (Tel. 043, 259 22 74, E-Mail beratung@vsa.zh.ch).